

Dezernat III
Stadträtin Dr. Barbara Boczek

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Herrn Stadtverordneten
Georg Hang
Goethestraße 20a
64297 Darmstadt

Stadträtin
Dr. Barbara Boczek

Neues Rathaus am Luisenplatz
Luisenplatz 5a
64283 Darmstadt
Telefon: 06151 13-2307 o. 13-2308
Telefax: 06151 13-2329
Internet: www.darmstadt.de
E-Mail: dezernatIII@darmstadt.de

Datum:
03.05.2018

Ihre Kleine Anfrage vom 23.04.2018 – Obere Wilhelminenstraße II

Sehr geehrter Herr Stadtverordneter Hang,

Ihre o.g. Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Wer war der Antragsteller zur Fällung des Baumes und Rückbau der Umrandung und wer hat einen Antrag auf Sondernutzung Gastronomie an dieser Stelle gestellt?

Antwort:

Vorliegend ist nicht ersichtlich, inwieweit es dem Kontrollzweck nach § 50 Abs. 2 HGO dienlich ist, den Name des Gastronomen bzw. des Antragstellers für die Baumfällung zu offenbaren. Daher wird diese Frage aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht beantwortet.

Frage 2:

Wie groß ist die Fläche für welche der Antrag auf Sondernutzung Gastronomie gestellt wurde – zusätzlich zu den bereits genutzten 265,5 qm?

Antwort:

Die beantragte Fläche beträgt 33,75 qm.



Frage 3:

Wird die erteilte Genehmigung zur Fällung des Baumes für Außengastronomie eine Einzelfallentscheidung bleiben oder hat der Magistrat hiermit einen Präzedenzfall geschaffen, so dass eine Ablehnung weiterer vergleichbarer Fälle künftig nicht mehr möglich sein wird?

Antwort:

Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung.

Frage 4:

Gemäß §4 der für Darmstadt gültigen Satzung zum Baumschutz ist eine Genehmigung zur Fällung eines Baumes zu versagen sofern nicht einer von insgesamt 8 in §4 aufgeführten Gründe vorliegt. Welcher dieser 8 aufgeführten Punkte hat dazu geführt, dass die Fällung nicht versagt wurde?

Antwort:

Die genannte Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 5. April 2004 findet keine Anwendung auf Bäume auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

Frage 5:

Liegt zu dem Antrag der Baumfällung eine Stellungnahme des Grünflächenamtes vor und wenn ja, wie lautet diese Beurteilung?

Antwort:

Der Baum wurde grundsätzlich als vital eingeschätzt, eine Umpflanzung war technisch nicht möglich, aufgrund der Rahmenbedingungen erfolgte dann das weitere Vorgehen.

Frage 6:

Wurde diese Baumfällung im Magistrat entschieden und wenn JA, wann? Falls nicht, wer hat wann diese Entscheidung getroffen?

Antwort:

Der Magistrat ist ein Kollegialorgan unter Berücksichtigung des Ressortprinzips. Dies bedeutet in der täglichen Praxis, dass Entscheidungen auf Ebene der hauptamtlichen Dezernenten unter Einbeziehung der relevanten Fachverwaltungen in intensiver Abwägung der verschiedensten fachlichen Argumente zu treffen sind. Rein sektorale Betrachtungsweisen sind zumeist nicht zielführend und entsprechen auch nicht dem Wesen des komplexen "Organismus Stadt". So auch hier. Zu berücksichtigen waren u.a. grünplanerische, stadtplanerische, wirtschaftspolitische, sowie Fragestellungen der Cityentwicklung. Beim Abwägungsprozess waren die wirtschaftspolitischen Aspekte in diesem Fall ausschlaggebend. Dies geschah vor dem Hintergrund der Ausgangssituation im Bereich der Wilhelminenpassage: Praktisch seit ihrem Bau hat es sich hierbei um eine städtebauliche und funktionale Problemstelle in der Darmstädter City gehandelt, insbesondere weil die Passage nie eine wirkliche Verbindungsfunktion und deshalb Frequenz- und später auch massivere Verwahrlosungsprobleme hatte. Durch die jüngste Projektentwicklung und die damit verbundene Umstellung auf ein gastronomisches Konzept hat die Wilhelminenpassage eine vollkommen neue Ausstrahlungskraft entfaltet und beigetragen, die südliche City mit der Wilhelminenstraße, die zusätzlich durch die Steigung beeinträchtigt ist, deutlich zu beleben. Zudem bildet sich in Bezug auf die grundsätzliche Citystruktur eine Bipolarität mit Erhöhung der Passantenfrequenz zwischen den gastronomischen Anziehungspunkten Marktplatz/Stadtkirchplatz am nordöstlichen und der Wilhelminenpassage am südwestlichen Rand der Fußgängerzone heraus, von der das gesamte Zentrum profitiert. Außengastronomie ist dazu zur Stabilisierung unbedingt notwendig. Dies ist aus städtischer Sicht nicht nur begrüßens- sondern auch unterstützenswert, um die City attraktiv und wettbewerbsfähig z.B. gegenüber Onlineangeboten zu gestalten, die eben keine Kombinationen von Handel, Gastronomie und Kultur bieten können.

Im konkreten Fall ging es nicht darum, eine bestehende Außengastronomie zu erweitern, sondern einem neuen Angebot, dem Maison du Pain, welche die Wilhelminenpassage nach Außen komplettiert und das Gesamtprojekt stützt, überhaupt eine Außenbestuhlung zu ermöglichen. Deshalb wurde intensiv versucht, im Nahbereich einen Alternativstandort für den Pflanztopf (um den es sich handelt, da der Citytunnel unter der Wilhelminenstraße verläuft, die hier faktisch nur einen Tunneldeckel darstellt) zu finden. Dies scheiterte insbesondere an der Leitungssituation in der Straße.

Es ist zu betonen, dass der Baum (Erle) selbst nicht das Problem dargestellt hat. Stadtbäume sind für Außengastronomie sogar hilfreich. In diesem besonderen Fall stehen die Bäume in der Wilhelminenstraße in aufgemauerten Baumbeeten, um ihr Wachstum über der direkt darunter liegenden Tiefgarage überhaupt zu ermöglichen. Die Lebensdauer der Bäume liegt aufgrund der eingeschränkten Standortbedingungen bei ca. 20 Jahren. Perspektivisch wird die Gesamtgestaltung der Wilhelminenstraße aus stadtplanerischer Sicht als überarbeitungsbedürftig angesehen.

Vor dem Hintergrund wurde nach reiflicher Abwägung, die sich der Magistrat, wie schon aus der Vielzahl der angeführten Aspekte zu entnehmen ist, nicht leicht gemacht hat, entschieden, auf den einzelnen Pflanztopf unter der Bedingung der Möglichkeit einer stadtökologischen Überkompensation (Ausgleichszahlung) zu verzichten. Ein Präzedenzfall wird aufgrund der geschilderten, speziellen städtebaulichen Situation nicht gesehen.

Frage 7:

Das Verfahren ist seit 1.1.1984 in einer Dienstanweisung zur Überwachung, Behandlung und zum Schutz des städtischen Baumbestandes geregelt deren Kenntnis eine Voraussetzung zur Kontrolle der Verwaltung ist und daher der Antwort auf diese Anfrage beigelegt werden soll.

Antwort:

Die Dienstanweisung wurde in der Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Barbara Boczek
Stadträtin

Anlage

Dienstanweisung

D I E N S T A N W E I S U N G

für Überwachung, Behandlung und Schutz des städtischen Baumbestandes

gültig ab 1.1.1984

1. Die Überwachung des Baumbestandes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie auf allen in die Zuständigkeit des Gartenamtes fallenden Grünflächen, Friedhöfen und sonstigen Flächen obliegt dem Gartenamt.

Auf den übrigen städtischen Grundstücken (z. B. Wasserläufe, Sportplätze, Liegenschaften) ist der Baumbestand von den verwaltenden Ämtern zu überwachen. Der jeweils zuständige Amtsleiter ist für die ordnungsgemäße Überwachung verantwortlich; er kann zur Durchführung geeignete Mitarbeiter heranziehen. Gegebenenfalls ist das Gartenamt zur fachlichen Beratung hinzuzuziehen.

2. Der Baumbestand ist so zu überwachen, daß Bäume, die wegen ihres Zustandes die öffentliche Sicherheit gefährden, rechtzeitig erkannt und bestehende Schäden beseitigt werden.
3. Bäume können zur Gefahr werden, wenn
 - a) durch deren Wurzeln verkehrsgefährdende Unebenheiten - insbesondere auf Gehwegen - hervorgerufen werden und wenn deren Stämme, Äste oder Zweige in das Lichttraumprofil öffentlicher Verkehrsflächen hindernd hineinwachsen,
 - b) durch äußere Anzeichen (Spitzendürre, Rindenbrand, äußere mechanische Beschädigungen oder sonstige Krankheitserscheinungen) Schäden zu erkennen sind und die Gefahr besteht, daß abbrechende Äste oder Kronenteile Sach- und Personenschäden verursachen können,
 - c) deren Wurzeln durch Verlegung von Kabeln, Rohrleitungen

Stadt Darmstadt
Ipsstr. 10
D-6100 Darmstadt

und dergleichen so beschädigt sind, daß die Bäume keine ausreichende Verankerung mehr haben,

- d) deren Wurzeln durch Auffüllen des umliegenden Geländes, wenn auch nur in geringer Höhe, überfüllt worden sind und absterben, so daß die Bäume in ihrer Standsicherheit beeinträchtigt sind,
 - e) sie infolge Abgrabung umzustürzen drohen.
4. Der Baumbestand ist jährlich mindestens einmal auf seinen Zustand hin zu überprüfen und zwar - jährlich wechselnd - im belaubten und unbelaubten Zustand.

Schadhafte Bäume, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit werden können, sind listenmäßig unter Angabe der Baumart, des Standortes und der Art des Schadens zu erfassen und nach Bedarf zusätzlich zu kontrollieren. Über die Kontrollgänge sind schriftliche Nachweise zu führen, die dem Leiter des Gartenamtes vorzulegen sind.

Die notwendigen Behandlungen bzw. Schutzmaßnahmen an diesen Bäumen werden entsprechend ihrer Dringlichkeit vom Gartenamt durchgeführt.

Alle Mitarbeiter der zuständigen Ämter sind angewiesen, bei ihren Dienstgängen auf den Baumbestand zu achten. Festgestellte Gefährdungen, die nicht selbständig beseitigt werden können, sind unverzüglich dem Gartenamt zu melden.

Für die städtischen Kliniken ist der dortige Gartendienst alleine zuständig.

5. Über die Fällung abgestorbener oder schadhafter Bäume, von denen eine Gefahr ausgehen kann, entscheidet der Leiter des Gartenamtes im Einvernehmen mit dem Umweltschutzkoordinator. Über die Fällung von Bäumen, die aus anderen Gründen (z. B. wegen Krankheit, Kümmerwuchs, Beeinträchtigung von Kanälen oder Wegbelägen durch Wurzelwachstum) zu beseitigen sind und nach fachlicher Prüfung durch das Gartenamt nicht erhalten werden können, ist die Entscheidung des Magistrats durch das Gartenamt herbeizuführen.

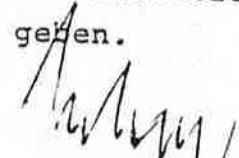
6. In Fällen akuter Gefahr sind die mit der Überwachung des Baumbestandes beauftragten Beschäftigten berechtigt und verpflichtet, von sich aus alles nach den Umständen Erforderliche - gegebenenfalls auch die Beseitigung des Baumes - zu veranlassen. Hierüber ist dem Amtsleiter des Gartenamtes und dem Umweltschutzkoordinator unverzüglich zu berichten.
7. Über die Fällung von Bäumen, die aus anderen Gründen (z. B. bei Baumaßnahmen) beseitigt werden müssen, entscheidet generell der Magistrat.


Die hierfür notwendige Magistratsvorlage wird von dem für die Maßnahme zuständigen Amt unter fachlicher Mitwirkung des Gartenamtes gefertigt. Die zu fällenden Bäume sind hierfür in einem Lageplan zu kennzeichnen.

8. Die Fällung von Bäumen auf oder in unmittelbarer Nähe von Grabstätten auf Friedhöfen bedarf keiner besonderen Entscheidung durch den Leiter des Gartenamtes und des Umweltschutzkoordinators, wenn diese Fällung wegen einer Bestattung unumgänglich ist.
9. Bei allen Maßnahmen an Bäumen oder in deren unmittelbarem Bereich (z. B. durch andere Ämter, Versorgungsträger) ist das Gartenamt rechtzeitig zur fachlichen Mitwirkung hinzuzuziehen.

Für die städtischen Kliniken ist der dortige Gartendienst alleine zuständig.

10. Diese Dienstanweisung ist in Verbindung mit der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Darmstadt vom 22.09.1983 für alle Ämter und Verwaltungsstellen der Stadt Darmstadt verbindlich und tritt sofort in Kraft. Die Dienstanweisung ist allen Mitarbeitern jährlich gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.


(Günther Metzger)
Oberbürgermeister


(Willy Glas)
Stadtrat